

Eitorf, den 09.11.2011

Amt 32.1 - Sicherheits- und Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

24.11.2011

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung vom 8.6.2010 auf Sperrung der Straße "Zur Storcker Hütte "

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr fasst folgenden Beschluss:

Der Bürgeranregung vom 08.06.2010 auf Sperrung der Straße „Zur Storcker Hütte“ kann aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.06.2010 beantragte ein Anlieger der Straße „Zur Storcker Hütte“, die Straße für den gesamten Verkehr durch Poller zu schließen, da diese Straße von vielen PKW mit hoher Geschwindigkeit befahren werde.

Über den Antrag wurde in der Sitzung des APV am 24.03.2011 beraten. Ein Auszug aus der Niederschrift ist der Vorlage (**Anlage 1**) beigefügt.

Aus der Debatte in der Sitzung wurde deutlich, dass der Ausschuss und der Antragsteller die Sachverhaltseinschätzung des Straßenverkehrsamtes nicht teilten. Beigeordneter Sterzenbach schlug daher vor, dass die gegensätzliche Auffassung der Straßenverkehrsbehörde dargelegt und um eine erneute Stellungnahme gebeten werden solle.

Im Knoten Bouraueler Straße / Zur Storker Hütte ist die Straße Zur Storker Hütte mit dem Verkehrszeichen 250 (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art) und den Zusatzzeichen 1004 (nach 20m) und 1026-38 (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert. Damit wird dem Verkehrsteilnehmer angezeigt, dass 20 m nach dem Knoten die weitere Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Nach erneuter Prüfung legte die Straßenverkehrsbehörde die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme

vor. Nach Lage der Dinge ist eine Abpollerung gem. Straßenverkehrsordnung demnach nicht zulässig.

Wie bereits in der Sitzung vom 24.03.2011 vom Beigeordneten Sterzenbach vorgeschlagen, wird die Polizei im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft über den vom Anlieger vorgebrachten Sachverhalt wie auch andere Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Nutzung des Weges unterrichtet. Die Verwaltung wird dann darum bitten, nach Kräften und zu den sensiblen Zeiten Kontrollen vorzunehmen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz und Abs. 8 Satz der Hauptsatzung ist der ABV für die Entscheidung über die Bürgeranregung zuständig und der Anregende über die Entscheidung/Stellungnahme des Ausschusses zu unterrichten.